

# **Benutzungsordnung**

## **für die**

# **Veranstaltungshalle Schwendi**

### **vom 10.12.2012**

#### **§ 1** **Zweckbestimmungen**

- (1) Die Veranstaltungshalle Schwendi ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwendi gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- (2) Sie wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (3) Die Veranstaltungshalle steht den örtlichen Schulen und Kindergärten, den Vereinen, sonstigen Personenvereinigungen und -gesellschaften, Organisationen, Unternehmen sowie den Bürgern und Einwohnern für Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde kann die Veranstaltungshalle in begründeten Einzelfällen auch an auswärtige Veranstalter vermieten.

#### **§ 2** **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte Veranstaltungshalle und ist für alle Nutzungsberechtigten verbindlich. Zu der Einrichtung gehören auch das Foyer, die Nebenräume, der Außenbereich einschließlich der Parkplätze.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten (z. B. Besucher, Gäste, Zuschauer, Kunden, Mitarbeiter, Zulieferer, etc.).
- (3) Veranstalter (= Mieter) im Sinne dieser Benutzungsordnung ist, wer im Mietvertrag als Mieter ausgewiesen ist. Veranstalter können auch mehrere natürliche Personen gemeinsam sowie juristische Personen des öffentlichen und/oder des privaten Rechts sein.
- (4) Sofern der Veranstalter keine natürliche Person ist, so übernimmt dessen jeweiliger gesetzlicher Vertreter alle Verpflichtungen (einschließlich der Haftung - § 10), die sich aus der Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben und ist für die Einhaltung der getroffenen Vorschriften und Regelungen zuständig und verantwortlich.

Neben dem gesetzlichen Vertreter gilt dies ebenso für den/die vom Veranstalter bestellten/bestimmten Ansprechpartner und deren Stellvertreter. Sie alle übernehmen die Verpflichtungen/Pflichten der Gemeinde gegenüber gemeinsam.

#### **§ 3** **Überlassung und Benutzung**

- (1) Die Überlassung/Benutzung der Veranstaltungshalle Schwendi wird durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Die Überlassung/Benutzung der Veranstaltungshalle erfolgt im Rahmen des § 10 GemO. Über die Zulassung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeinde nach billigem Ermessen.
- (3) Die mietweise Überlassung/Benutzung ist beim Bürgermeisteramt Schwendi rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Schwendi und dem Veranstalter (= Mieter) wird schriftlich abgeschlossen. Terminreservierungen oder mündliche Zusagen der Gemeinde sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Überlassung/Benutzung.

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig; im Mietvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Bereits mit der Antragstellung unterwirft sich der Veranstalter den Regelungen und Vorschriften dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

- (4) Die Gemeinde kann die Überlassung/Benutzung von der Vorlage des Programms abhängig machen und/oder - soweit geboten - mit besonderen Auflagen (insbesondere zum zeitlichen Ende der Veranstaltung, zur Zahl der Besucher/Nutzer, bezüglich eines Übernachtungsverbots, etc.) versehen.
- (5) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn
  - nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung/Benutzung nicht zugestimmt hätte;
  - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Schwendi zu befürchten ist,
  - die Veranstaltungshalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird;
  - die Halle wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann;
  - die Regelungen/Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden und/oder das/die festgesetzte Benutzungsentgelt/Sicherheitsleistung/Kaution nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden ist.

Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge Rücktritt vom Vertrag werden in allen Fällen des Absatzes 5 ausgeschlossen.

- (6) Unabhängig von den Rücktrittsgründen gemäß Absatz 5 behält sich die Gemeinde ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht sie hiervon Gebrauch und ist der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten, so kann dieser den Ersatz der bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verlangen. Sonstiger Schadenersatz wird nicht geleistet, entgangener Gewinn nicht vergütet.
- (7) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter rechtzeitig selbst zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften allein verantwortlich und haftbar.
- (8) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und der anderweitig geltenden Bestimmungen (z. B. Einhaltung Lärmschutzverordnung, Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, etc.) gestattet.

Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, Veranstaltungen zu beschränken oder abzulehnen oder besondere Anordnungen für die Veranstaltung zu erlassen.

- (9) Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu der Veranstaltungshalle, den Nebenräumen und der Außenanlage.
- (10) Bei Veranstaltungen, bei denen wesentliche Bestandteile der vorhandenen technischen Einrichtungen benutzt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass der Hausmeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Person während der ganzen Veranstaltung anwesend ist oder in Rufbereitschaft stehen muss. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (11) Bei der Benutzung der Veranstaltungshalle ist die ständige Anwesenheit des Veranstalters oder eines verantwortlichen Ansprechpartners oder dessen Stellvertreters zwingend vorgeschrieben. Ohne aufsichtsführende Person ist der Aufenthalt von Personen in der Einrichtung nicht gestattet.

Der Veranstalter sowie der/die von diesem ggf. bestellte/n verantwortliche/n Ansprechpartner bzw. die jeweiligen Stellvertreter sind bei der Antragstellung namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel ausgehändigt. Die Gemeinde kann die ausgegebenen Schlüssel jederzeit zurück verlangen.

- (12) Sofern die Schlüssel nur befristet für die Dauer der Veranstaltung übergeben wurden, sind diese am folgenden Werktag zurück zu geben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Die Besitzer der Schlüssel und der Veranstalter haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, die Rückgabe sowie für deren Verlust.
- (13) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Türen der Veranstaltungshalle und der Nebenräume beim Verlassen abzuschließen, die Fenster und Lüftungsflügel zu schließen und die Beleuchtung abzuschalten.
- (14) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht.
- (15) Die Betreuung der Heizungs-, Lüftungs- und der Lautsprecheranlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch hierzu von der Gemeinde speziell eingewiesene oder beauftragte Personen.
- (16) Wird die Halle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen aller übrigen Veranstalter und Nutzungsberechtigten vor.

- (17) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (18) Der/Die Nutzungsberechtigte/n der Veranstaltungshalle unterwirft/unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung bzw. der Außenanlage den Regelungen und Vorschriften dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

#### § 4

#### **Benutzung der Geräte, Maschinen und Einrichtungsgegenstände/-teile**

- (1) Soweit Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände/-teile benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
- (2) Die vorhandenen Geräte, Maschinen und Einrichtungsgegenstände/-teile sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und danach an den dafür bestimmten Platz zurück zu bringen.
- (3) Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Die Geräte, Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände/-teile dürfen nicht geschoben oder geschleift werden. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen.
- (4) Mängel sind vor der Benutzung dem Hausmeister anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung.

Zur Meldung verpflichtet ist der Veranstalter und der/die von ihm beauftragte/n Ansprechpartner bzw. deren jeweilige Stellvertreter.

- (5) Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände/-teile die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- (6) Änderungen an Geräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen/-teilen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur in Gegenwart des Hausmeisters oder einer anderen von der Gemeinde beauftragten Person vorgenommen werden.
- (7) Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen keinerlei Geräte, Maschinen, Einrichtungsgegenstände/-teile oder Inventar aus der Veranstaltungshalle entfernt werden.
- (8) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

#### § 5

#### **Pflege und Sauberhaltung**

Die Veranstaltungshalle mit den Nebenräumen und die Außenanlage sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereit gestellten Abfalleimer zu benutzen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Räume sauber, aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.

## § 6

### Bewirtschaftung der Veranstaltungshalle

- (1) Für die Bewirtschaftung der Veranstaltungshalle steht eine Küche zur Verfügung. Der Veranstalter hat sich durch den Hausmeister oder eine weitere von der Gemeinde beauftragte Person in die Bedienung der Küchengeräte einweisen zu lassen.

Die Reinigung des Inventars - vor und nach dem Gebrauch - obliegt dem Veranstalter.

- (2) Kücheneinrichtung, Küchengeräte, Küchenmaschinen, usw. sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, usw.) werden von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister übergeben. Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt unverzüglich dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob das Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist oder Einrichtungsteile/-gegenstände beschädigt worden sind.
- (3) Der Veranstalter hat der Gemeinde beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar zu ersetzen sowie die Kosten notwendiger Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen zu tragen. Die Gemeinde veranlasst/beauftragt die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen. Er ist hierfür der Gemeinde, den Behörden und den sonstigen Nutzungsberechtigten gegenüber verantwortlich und haftbar.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- (6) Das vorhandene Küchengeschirr ist zu verwenden, es sei denn, dass dieses nicht ausreicht oder die Gemeinde einer Ausnahme zustimmt.
- (7) Die Küchengeräte und Küchenmaschinen sind nach Ende der Veranstaltung gewissenhaft und hygienisch einwandfrei zu reinigen. Sofern eine nachträgliche Reinigung notwendig ist, wird diese von der Gemeinde durchgeführt und dem Veranstalter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- (8) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach der Veranstaltung abzuholen.
- (9) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen und das Mobiliar abzureiben.
- (10) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht Mineralwasser) bei gleicher Menge preiswerter als Bier angeboten werden.

## § 7

### Zusatzvorschriften

- (1) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Veranstaltungshalle, das Foyer sowie die Nebenräume nicht mehr als den Umständen entsprechend belastet werden.

- (2) Der Veranstalter hat insbesondere zu beachten und ist hierfür verantwortlich und haftbar, dass

- die Dekorationen (z. B. Werbung, etc.) unter Anweisung des Hausmeisters angebracht werden, sie müssen ohne Beschädigung von Teilen der Veranstaltungshalle wieder entfernt werden können;
- die Dekorationen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen;
- die Dekorationen den Veranstaltungs-/Hallenbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig stören;
- sofern nötig und möglich, der Bodenbelag durch eine Auflage geschützt wird;
- die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.

- (3) Das Auf- und Abstuhlen sowie der Auf- und Abbau der Tische und ggf. der Bühne hat der Veranstalter selbst unter Aufsicht des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten der Gemeinde zu besorgen.

Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der laufende Betrieb oder andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung sind die Tische vor dem Aufräumen nass abzuwischen und danach trocken zu reiben. Die Kosten für ein eventuell notwendiges nachträgliches Reinigen werden dem Veranstalter von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
  - (5) Für die Zeit der Veranstaltung, des Herrichtens und der Vorbereitung sowie des Auf- und Abbaus wird die Verkehrssicherungspflicht für Gebäude, Einrichtung/steile, Inventar und Außenanlage auf den Veranstalter übertragen.
  - (6) Die Veranstaltungshalle und alle benutzten Räume und Bereiche sind nach dem Ende der Veranstaltung in einem sauberen, aufgeräumten Zustand besenrein zu verlassen. Die Nassreinigung des Hallenbodens übernimmt die Gemeinde. Die Kosten hierfür sind im Benutzungsentgelt enthalten. Andere Regelungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung zur Reinigung (z. B. Küche, Toiletten, etc.) bleiben hiervon unberührt.
- Die Kosten für eventuell notwendige nachträgliche Aufräumarbeiten oder eine nachträgliche Reinigung durch die Gemeinde werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## § 8

### Ordnungsvorschriften

- (1) Die Veranstaltungshalle sowie deren Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde Schwendi. Jeder Veranstalter übernimmt die Verpflichtung, die Einrichtung in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Nutzungsberechtigte ebenfalls größte Sorgfalt üben.
- (2) Der Veranstalter hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit inner- und außerhalb der Einrichtung zuwider läuft. Er hat auf die anderen Nutzungsberechtigten entsprechend einzuwirken und ist hierfür verantwortlich.

- (3) Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit dem Veranstalter gegenüber weisungsberechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den anderen Nutzungsberechtigten weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Einrichtung und vom Grundstück zu verweisen.
- (5) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden.
- (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen allein zuständig und verantwortlich. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist auszuhängen.
- (7) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (8) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Hierbei sind die geltenden Bestuhlungspläne zwingend einzuhalten.
- (9) Sofern durch geltende Vorschriften und/oder diese Benutzungsordnung erforderlich, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Ordnungs-, Sicherheits- und/oder Sanitätsdienst sowie ggf. eine Feuerwache für die Veranstaltung zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde dies anordnet.
- (10) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten, ebenso die GEMA-Richtlinien.
- (11) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (12) Tiere dürfen in die Veranstaltungshalle und deren Nebenräume nicht mitgenommen werden. Außerdem ist das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, etc. strengstens verboten.
- (13) Bei Bedarf hat der Veranstalter für ausreichendes Sicherheits- und/oder Ordnungspersonal zu sorgen. Dieses muss deutlich als Solches erkennbar sein. Die Gemeinde kann die Bestellung eines qualifizierten Sicherheits-/Ordnungsdienstes vorschreiben.  
Durch Ordnungspersonal ist dafür Sorge zu tragen, dass die ausgewiesenen Parkplätze und Notparkplätze ordnungsgemäß bedient werden, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (14) Die Zugänge zur Veranstaltungshalle müssen stets für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr frei gehalten werden. Hierfür ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich.
- (15) Rauchen ist in der Veranstaltungshalle, im Foyer sowie in allen Nebenräumen nicht gestattet.
- (2) Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung selbst durchzuführen. Der Veranstalter hat in diesem Fall trotzdem das volle Benutzungsentgelt zu bezahlen. Außerdem ist er der Gemeinde gegenüber zur Zahlung aller hierbei entstandenen Kosten verpflichtet.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungs- bzw. Entgeltordnung kann die Gemeinde die Überlassung der Veranstaltungshalle zeitlich befristet oder auf Dauer verweigern bzw. die Benutzung zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.
- (4) Die Gemeinde entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, welcher der Absätze 1 bis 3 Anwendung findet. Sie können jeweils einzeln oder kumulativ angewendet werden.
- (5) Der Veranstalter hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 gegenüber der Gemeinde keinerlei Schadenersatzansprüche.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Veranstalter und den sonstigen Nutzungsberechtigten nur für Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können.  
  
Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Gemeinde haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung störenden und/oder behindernden Ereignisse.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Veranstalter und alle sonstigen Nutzungsberechtigten die Gemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Überlassung/Benutzung der Einrichtung, der Einrichtungsteile/-gegenstände, des Inventars, der Maschinen und Gerätschaften sowie im Bereich der Zugänge und der Außenanlage entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und/oder Beauftragte.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Personen- und/oder Sachschadens im Rahmen der Überlassung/Benutzung der Einrichtung, der Einrichtungsteile/-gegenstände, des Inventars, der Maschinen und Gerätschaften sowie für den Bereich der Zugänge und der Außenanlage unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, der Gemeinde alle in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Veranstalter der Gemeinde gegenüber für jegliche Personen- und/oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung/Benutzung der Einrichtung, der überlassenen Einrichtungsteile/-gegenstände, des Inventars, der Maschinen und Gerätschaften sowie im Bereich der Zugänge und der Außenanlage der Gemeinde oder Dritten entstehen.  
  
Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, für die andere Nutzungsberechtigte verantwortlich sind und auf Schäden, die im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltung oder den Aufräumarbeiten entstanden sind.
- (5) Der Veranstalter hat zur Deckung eventueller Personen- und Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr hierüber ein Nachweis vorgelegt und ggf. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.

## **§ 9**

### **Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

- (1) Bei einem Verstoß des Veranstalters gegen einzelne Vorschriften/Regelungen der Benutzungsordnung und/oder Entgeltordnung kann die Gemeinde die sofortige Räumung und Herausgabe der gemieteten Einrichtung verlangen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, der Anordnung unverzüglich nachzukommen.

- (6) Haftenden der Veranstalter, mehrere Veranstalter, andere Personen und Nutzungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Benutzungsordnung gemeinsam, haften diese der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters oder der sonstigen Nutzungsberechtigten. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§ 11  
Benutzungsentgelt**

Für die Überlassung/Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Veranstaltungshalle Schwendi“ werden **Benutzungsentgelte** nach der **Anlage Nr. 1 (Entgeltordnung)** erhoben.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

**Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07.06.2010 außer Kraft.

Schwendi, 11.12.2012

Günther Karremann  
Bürgermeister

**Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:**

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi vom **25.01.2010** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom **14.12.2012, Nr. 50**.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 17.12.2012

---

(Unterschrift)